

Friedhofssatzung
für die Bestattungswälder in Warendorf
vom 04.12.2007

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Warendorf am 08.11.2007 folgende Friedhofssatzung für die Bestattungswälder in Warendorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für die Bestattungswälder in Warendorf. Zu diesen gehören folgende Waldflächen:
- a) Bestattungswald Freckenhorst: Gemarkung Freckenhorst, Flur 3, Flurstücke 19 und 130 sowie Flur 22, Flurstücke 12, 24, 25, 56 und 74.
 - b) Bestattungswald Neuwarendorf: Gemarkung Warendorf, Flur 2, Flurstücke 41, 52, 54, 55 sowie Flur 7, Flurstück 1.

Die Gebiete der Bestattungswälder sind auf den anliegenden Karten gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung sind. Eine Einfriedung der Gelände erfolgt nicht.

- (2) Errichtung und Betrieb der ausschließlich zur Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich der Bäume bestimmten Bestattungswälder obliegen den Übernehmern, nämlich der FriedWald GmbH für den Bestattungswald Freckenhorst und der Trauerwald Oase Münsterland GmbH für den Bestattungswald Neuwarendorf. Friedhofsträger ist die Stadt Warendorf.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Bestattungswälder können als Friedhof aus wichtigem öffentlichen Grund (etwa Insolvenz des Übernehmers) durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Von dem in dem Ratbeschluss unter Wahrung der bereits vergebenen Nutzungsrechte festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen Beisetzungs- und Nutzungsrechte.
- (3) Über weitergehende Rechtsfolgen der Schließung und Entwidmung entscheidet der Rat der Stadt.

§ 3

Nutzungsberechtigung

- (1) In den Bestattungswäldern kann die Totenasche von Personen beigesetzt werden, die ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Bestattungswald vom Übernehmer erworben haben.

- (2) Für die Bestattung von Totenasche stehen als Baumgrabstätten zur Verfügung:
- a) Einzelbäume (Abs. 3),
 - b) Familienbäume (Abs. 4),
 - c) Gemeinschaftsbäume (Abs. 5) und
 - d) Freundschaftsbäume (Abs. 6).
- (3) Das Nutzungsrecht an einem Einzelbaum wird einer Einzelperson durch vertragliche Vereinbarung mit dem Übernehmer erteilt und schließt die Beisetzung von Totenasche anderer Personen unter diesem Baum für die Dauer der Ruhefrist aus.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird dem Erwerber für sich selbst, seinen Ehe- oder Lebenspartner sowie sonstige in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Übernehmer bezeichnete Familienangehörige bis zu insg. zehn Personen erteilt und schließt die Beisetzung von Totenasche anderer als in der Vereinbarung genannter Personen unter diesem Baum für die Dauer der Ruhefrist aus.
- (5) Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsbaum wird einer Einzelperson durch vertragliche Vereinbarung mit dem Übernehmer erteilt. Es kann bis zu zehn Einzelpersonen je Gemeinschaftsbaum eingeräumt werden.
- (6) Das Nutzungsrecht an einem Freundschaftsbaum wird dem Erwerber für sich selbst und bis zu neun weitere von ihm in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Übernehmer zu bezeichnende Personen erteilt.

§ 4

Form der Beisetzung

- (1) In den Bestattungswäldern erfolgt eine Beisetzung der Totenasche ausschließlich im Wurzelbereich der als Baumgrabstätte registrierten Bäume. Dabei kommen nur Bäume in Betracht, die bei Vertragsschluss einen Stammumfang von mindestens 15 cm in 1 m Höhe aufweisen. Bei Wegfall eines bereits als Baumgrabstätte genutzten Baumes ist es ausreichend, wenn ein als Ersatz neu gepflanzter Baum eine Höhe von 1,50 m hat. Abweichend von Satz 2 kommt auch in Betracht der Ilex, sofern er bei Vertragsschluss eine Mindesthöhe von 1,50 m hat.
- (2) Die Beisetzung der Asche erfolgt ausnahmslos in biologisch abbaubaren Urnen in einer Belegungstiefe von mindestens 50 cm.
- (3) Die Beisetzung in den Bestattungswäldern gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem zuständigen Übernehmer. Die Beisetzung wird ausschließlich vom zuständigen Übernehmer oder von durch diesen beauftragten Personen vorgenommen.

§ 5

Öffnung und Betretungsverbot

- (1) Die Bestattungswälder unterliegen den Rechtsvorschriften des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten der Flächen der Bestattungswälder ist jedermann täglich von 1 ½ Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Übernehmer und die Stadt Warendorf können bei Vorliegen besonderer Gründe (etwa Sturmschäden) das Betreten der Flächen der Bestattungswälder einschränken oder vorübergehend untersagen. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62–74 km/h), Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. dürfen die Flächen der Bestattungswälder nicht betreten werden.

§ 6

Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher der Bestattungswälder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Personals des zuständigen Übernehmers oder Waldbesitzers sowie der Forstbehörde ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb der Bestattungswälder ist es nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Forstverwaltung) zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnisse hierzu erteilt sind,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
 - d) Druckschriften (ausgenommen die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblichen) zu verteilen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in innerhalb eines Zeitraums von zwei Stunden vor und nach einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - f) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen,
 - g) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - h) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.
- (3) Der zuständige Übernehmer kann im Einvernehmen mit der Stadt Warendorf Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Übernehmers im Einvernehmen mit der Stadt Warendorf; sie sind spätestens 2 Wochen vor Durchführung bei dem Übernehmer anzumelden.

§ 7

Dauer der Ruhefrist

Die Ruhefrist an den in den Bestattungswäldern registrierten Baumgrabstätten wird für einen Zeitraum von 30 Jahren beginnend mit dem Tag der Beisetzung festgesetzt.

§ 8

Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten

- (1) Der gewachsene und naturbelassene Zustand des Walds ist auch im Bereich der Bestattungswälder zu wahren. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt weiterhin im Rahmen der geltenden Bestimmungen und fachlichen Praxis unter Rücksichtnahme auf die Baumgrabstätten.
- (2) Die Übernehmer oder von ihnen beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe an den Baumgrabstätten durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherung oder der Erhaltung geboten sind.
- (3) Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderung der Baumgrabstätten oder des Waldbodens) ist unzulässig. Es ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9

Markierung der Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die am Baumstamm angebracht wird.
- (2) Daneben kann ein weiteres Markierungsschild der Baumgrabstätte mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm am Baumstamm angebracht werden.
- (3) Die Aufschrift kann von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10

Haftung

- (1) Die Übernehmer haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Bestattungswälder, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Baumgrabstätten entstehen. Die Übernehmer sind berechtigt und verpflichtet, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Beseitigungen von Bäumen auch dann vorzunehmen, wenn bereits deren Nutzung als Baumgrabstätte erfolgt.
- (2) Das Betreten der Bestattungswälder erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten der Bestattungswälder entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der zuständige Übernehmer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn er oder von ihm beauftragte Dritte diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Anordnungen der in § 6 Abs. 1 genannten Personen nicht Folge leistet oder gegen Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 verstößt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Übernehmers durchführt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 5 die dort benannten Veränderungen der Baumgrabstätten oder des Waldbodens vornimmt,
 - d) Markierungen an Baumgrabstätten anbringt, die nicht mit § 8 in Einklang stehen oder bestehende Markierungen verändert oder beschädigt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung für die Bestattungswälder tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.